

Reglement
über die
Dienst- und Gehaltsordnung

der
Bürgergemeinde

Attiswil / BE

I. Allgemeines / Geltungsbereich

Art. 1 Rechte und Pflichten

Rechte und Pflichten der Behördemitglieder, Beamtinnen und Beamten und der Angestellten der Burgergemeinde Attiswil richten sich nach dem Gemeindegesetz, der Gemeindeordnung und den Reglementen der Burgergemeinde Attiswil sowie den Weisungen des Burgerrates.

Art. 2 Geltungsbereich

Die Dienst- und Gehaltsordnung gilt für alle Behördemitglieder, Funktionärinnen und Funktionäre sowie für alle Angestellten der Burgergemeinde Attiswil

Art. 3 Wahl- oder Anstellungsbehörde

Soweit das Organisationsreglement der Burgergemeinde Attiswil die Wahlkompetenz nicht regelt, nimmt der Burgerrat die Wahlen oder die Anstellungen vor.

Art. 4 Anstellungen

¹ Das Dienstverhältnis ist grundsätzlich öffentlich-rechtlich.

² Die Amtsdauer für den Burgerrat beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Die Amtszeit ist auf zwei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist erst nach vier Jahren möglich. Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

³ Beamte und Beamtinnen werden auf Amtsdauer gewählt.

⁴ Angestellte werden auf bestimmte oder unbestimmte Zeit angestellt.

Art. 5 Ausschreibung

¹ Für die Wahl der Burgerräte oder Burgerrätinnen sowie Beamte und Beamtinnen erfolgt die Ausschreibung im Amtsanzeiger gemäss Organisationsreglement.

² Für privatrechtliche Anstellungen besteht keine Ausschreibungspflicht. Der Burgerrat regelt den Vollzug.

II. Besoldung

Art. 6 *Behördemitglieder und Funktionärinnen / Funktionäre*

- ¹ Die Entschädigung bzw. Besoldungen richten sich nach Anhang 1.
- ² Die Pauschalentschädigungen gelten als Netto-Entschädigung.
- ³ Sitzungsgelder, Spesenentschädigungen sowie spezielle Abgeltungen werden zusätzlich zu den Pauschalentschädigungen ausgerichtet.
- ⁴ Die Pauschalentschädigung wird nur ausgerichtet, wenn die Funktion tatsächlich ausgeübt wird.
- ⁵ Bei befristeten Unterbrechungen der Aufgabenerfüllung regelt der Burgerrat die Stellvertretung und deren Entschädigung.

Art. 7 *Personal- und Sozialversicherungen*

- ¹ Die Burgergemeinde versichert das Personal im Rahmen der Mindestvorschriften der einschlägigen Gesetzgebung des Bundes.
- ² Die Prämien für die Sozialversicherungen trägt die Burgergemeinde (siehe Art. 6, Abs. 2).
- ³ Sofern nur ein geringfügiger Lohn im Rahmen der Vorgaben der Ausgleichskasse ausgerichtet wird, erfolgt die Versicherung bei der AHV nur auf Verlangen der betroffenen Person.

Art. 8 *Angestellte*

- ¹ Für privatrechtlich angestellte Personen gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts.
- ² Die Entlöhnung kann pauschal, im Monats- oder im Stundenlohn erfolgen. Die Details werden im Anstellungsvertrag geregelt.

Art. 9 *Auszahlungstermine*

- ¹ Die Auszahlung der Entschädigungen an die Funktionärinnen und Funktionäre gemäss Anhang 1 erfolgt Ende Kalenderjahr.
- ² Die Auszahlung für Beamtinnen und Beamte kann monatlich erfolgen. Ende Kalenderjahr erfolgt eine Abrechnung über das Gehalt und die Spesenentschädigungen.

Art. 10 Anpassung der Entschädigungen an die Teuerung

- ¹ Die Entschädigungen an die Beamtinnen und Beamte sowie der Angestellten gemäss § 6 werden jährlich im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Burgergemeinde und in Anlehnung an die Lohnentwicklung des Staatspersonals angepasst.
- ² Die Burgergemeindeversammlung beschliesst im Zusammenhang mit dem Voranschlag die Anpassung der Entschädigungen gemäss Absatz 1.
- ³ Entschädigungen gemäss Anhang 1 ohne Anrecht auf Lohnanpassungen können durch den Burgerrat immer dann der Teuerung angepasst werden, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise um 10 Punkte angestiegen ist. Berechnungsbasis ist der Indexstand vom 1. Januar 2010 (103.5 Punkte).

Art. 11 Treueprämien

- ¹ Nach vollendetem 20. Dienstjahr und danach alle fünf Jahre wird eine Treueprämie im Umfang von 10 % der aktuellen Jahresbesoldung ausgerichtet.
- ² Wenn eine berechtigte Person in unterschiedlichen Funktionen tätig war, bestimmt der Burgerrat die Höhe der Treueprämie im Rahmen von lit. 1.
- ³ Nach vollendetem 25. Dienstjahr, beim Austritt oder in Anerkennung von speziellen Leistungen kann der Burgerrat zusätzlich ein Geschenk überreichen. Der Burgerrat regelt die Details und sorgt für eine ungefähre Gleichbehandlung der Beschenkten.

III. Spesen / Unkosten / spezielle Entschädigungen

Art. 12 Spesen / Unkosten / spezielle Entschädigungen (ohne Lohncharakter)

- ¹ Der Burgerrat erlässt Weisungen über die Spesen, Unkosten und speziellen Entschädigungen im Rahmen der orts- und branchenüblichen Ansätze.
- ² Spesenauslagen für die Ausübung ihres Amtes von Funktionärinnen und Funktionäre sowie Beamtinnen und Beamten werden von der Burgergemeinde übernommen gemäss Obligationenrecht.
- ³ Spezielle Spesenvereinbarungen können in einem Arbeitsvertrag geregelt werden.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 13 **Vollzug**

Der Burgerrat vollzieht die DGO.

Art. 14 **Unterstellung**

Das gesamte Personal der Burgergemeinde Attiswil ist dem Bürgerpräsident oder Bürgerpräsidentin unterstellt.

Art. 15 **Subsidiäres Recht**

Enthält die DGO keine Regelung, gilt das Obligationenrecht als subsidiäres Recht.

Art. 16 **Beschwerden**

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Organisationsreglement der Burgergemeinde Attiswil.

Art. 17 **Inkrafttreten**

Die Dienst- und Gehaltsordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

Namens der Burgergemeinde Attiswil

Der Präsident:

Der Burgerschreiber:

Werner Kurth

Jürg Gehriger

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Burgerschreiber der Burgergemeinde Attiswil bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vom 8. April 2010 bis 8. Mai 2010 (dreissig Tagen vor der Behandlung durch die Burgergemeindeversammlung) auf der Burgerschreiberei Attiswil öffentlich aufgelegt war. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 14 vom 8. April 2010 bekannt.

Attiswil, 8. Mai 2010

Der Burgerschreiber:

Jürg Gehriger